

Kufstein, 13.12.2018

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 08. GEMEINDERATSSITZUNG am 12.12.2018 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Voranschlag 2019, mittelfristiger Finanzplan 2020-2023**

---

Nach umfangreichen Vorarbeiten und Vorberatungen mit allen im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Fraktionen beschließt der Gemeinderat gemäß § 93 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) den Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2019 sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2023 wie folgt: -

#### **I.**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird genehmigt und die Summen der

**Einnahmen- und Ausgabenansätze im Ordentlichen Haushalt**

mit je

**€ 59.344.200,00**

festgesetzt.

#### **II.**

Der Voranschlag des **Außerordentlichen Haushaltes** wird für das Haushaltjahr 2019 in **Einnahmen und Ausgaben** mit einem Gesamterfordernis

von

**€ 5.771.000,00**

festgesetzt, und zwar

|   |                |
|---|----------------|
| Umbau/Sanierung Schulzentrum Sparchen inkl. Turnhalle           | € 2.960.000,00 |
| Kindergarten Sparchen II  | € 1.336.000,00 |
| Fachhochschule – Baustufe IV – Anteil Stadt – erste Teilzahlung |                |
| Gestaltung Stadtpark  | € 500.000,00   |
| Gemeindestrassen/-plätze – Straßenbau / Straßenbeleuchtung      | € 550.000,00   |
| Hochwasserschutzbauten – Mitterndorf, Weißbache                 | € 225.000,00   |
| Altenwohnheim Zell – Brandschutzmaßnahmen; Betonsanierung       | € 200.000,00   |

#### **III.**

Der **Gesamthaushaltsplan** umfasst 2019 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von

**€ 65.115.200,00.**

**IV.**

Auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes i.d.g.F. (FAG) werden die nachstehend angeführten **Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte** in folgender Höhe festgesetzt:

**Friedhofsgebühren**

Die laufenden Friedhofsgebühren werden gemäß der mit GR-Beschluss vom 12.12.2018 genehmigten Friedhofsgebührenordnung 2019 erhoben.

Die einmaligen Friedhofsgebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar und werden aufgrund der notwendigen Indexanpassung ab 2019 wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| Sammelurne (einmalig)  | € 216,00 |
| Leichenhausgebühr  | € 113,00 |
| Leichenhausgebühr für Kinder (bis Vollendung 14. Lebensjahr) | € 58,00  |
| Gebühr für Urnenbeisetzung                                   | € 51,00  |
| Grabplatte für Urnennische – Neuer Friedhof Teil A-N         | € 74,00  |
| Entsorgungsbeitrag für Kränze und Buketts bis 5 Stück        | € 25,00  |
| Entsorgungsbeitrag für Kränze und Buketts ab 6 Stück         | € 51,00  |
| Fundamentbeitrag für Friedhof Stadt-Erweiterungsfriedhof     |          |
| Einzelgrab   | € 25,00  |
| Doppelgrab   | € 51,00  |
| Fundamentbeitrag für Friedhof Zell - Zellerberg              |          |
| Einzelgrab   | € 36,00  |
| Doppelgrab   | € 70,00  |

**Waldumlage**

Die Waldumlage wird gem. GR-Beschluss vom 12.12.2018 erhoben.

**Kindergartengebühren**

Tarif 1 - Kindergartenbeitrag für 3 - 4-jährige Kinder - 6.45 bis 13.00 Uhr

|   |         |
|---|---------|
| 1 a) Für das erste Kind pro Monat   | € 36,00 |
| 1 b) für das zweite Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Semester                   | € 22,00 |
| 1 c) für das dritte und jedes weitere Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Semester | € 11,00 |

Tarif 2 - Kindergarten für 3 - 4 jährige Kinder - 6.45 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch

|   |         |
|---|---------|
| 2 a) Für das erste Kind je Monat  | € 40,00 |
| 2 b) für das zweite Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, | € 24,00 |

|  |          |
|--|----------|
| welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Monat   |          |
| 2 c) für das dritte und jedes weitere Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Monat | € 14,00  |
| Tarif 3 - Ganztageskindergarten 3 - 4 jährige Kinder - 6.45 bis 17.00 Uhr  |          |
| 3 a) Für das erste Kind pro Monat  | € 101,00 |
| 3 b) für das zweite Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Monat                   | € 75,00  |
| für das dritte und jedes weitere Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Monat      | € 64,00  |
| Kindergartenbeitrag für Kinder über dem 4. Lebensjahr (Stichtag 1.9. d. J.)  |          |
| Tarif 4 - Vormittagskindergarten (06.45 bis 13.00 Uhr)   | gratis   |
| Tarif 5 - erweiterter Vormittag mit Mittagstisch   | gratis   |
| Tarif 6 - 6a) Ganztageskindergarten für das 1. Kind je Monat   | € 56,00  |
| 6 b) für das zweite Kind aus derselben Familie bzw. eines Elternteiles, welches gleichzeitig mit dem ersten Kind einen städt. Kindergarten besucht pro Monat                   | € 30,00  |
| 6 c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind je Monat   | € 19,00  |

bei Tarif 2) 3) 5) und 6) ist die Essensversorgung verpflichtend; die Essen werden nach Konsumation hinzugerechnet (für einen gesamten Monate würde dies ca. € 65 bedeuten)

#### Essensbeitrag

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| Essensbeitrag pro Essen | € 3,20 |
|-------------------------|--------|

#### Jausenbeitrag

|  |        |
|--|--------|
| mtl. Jausenbeitrag lt. Kalkulation Selbstkosten - GR 26.9.2001 | € 6,50 |
|--|--------|

### **Musikschulbeiträge**

Die Musikschulbeiträge werden gem. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.06.2017 (Schulgeldordnung für Tiroler Musikschulen) und Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2018 erhoben.

### **Wohn- und Pflegeheim:**

Die Heimgebührenkalkulation für 2019 wird derzeit von der Wohnheimverwaltung erstellt und dann dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Prüfung und Genehmigung übermittelt.

Nach erfolgter Erledigung und Genehmigung durch das Land Tirol, welche erst für Jänner / Februar 2019 zu erwarten ist, werden die neuen Heimgebührensätze dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt und rückwirkend ab 1.1.2019 verrechnet bzw. aufgerollt.

Bis dahin gelangen die für 2018 gem. GR.B. vom 07.02.2018 festgesetzten Gebühren zur Verrechnung.

### **Weitere Entgelte:**

**Stellplätze auf öffentlichem Grund** pro Monat u. Stellplatz

€ 27,50

Wertgesichert mit VPI 2000, Ausgangsbasis 06/2012; jährliche Anpassung kaufmännische Rundung des Benützungsentgeltes pro m<sup>2</sup> auf € 1/10 Euro

**Ferienbetreuung (Ferien-Express, Spiel mit mir- Woche, etc.)**

Gem. Antrag / Stadtratsbeschluss vom 18.06.2018 ermächtigt der Gemeinderat den Stadtrat die jeweils für das betreffende Jahr gültigen Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge für Ferienbetreuungsmaßnahmen, -angebote festzulegen.

Für Kinder aus umliegenden (auswärtigen) Gemeinden ist für die Teilnahme am Kufsteiner Ferienprogramm der doppelte Kostenbeitrag einzuheben.

Die übrigen Gemeindeabgaben, Gebühren und Entgelte bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sofern es sich bei den ab 01.01.2019 geltenden Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten um umsatzsteuerpflichtige Gebühren und Entgelte handelt, verstehen sich diese Sätze inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn nicht ausdrücklich ein Nettobetrag angeführt ist.

**V.**

Der auf Grund der TGO und des Österr. Stabilitätspaktes zu erstellende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 (weitere vier Jahre) wird für 2020 bis 2023 in der vorliegenden Form genehmigt.

**VI.**

Die gem. StR.B. vom 26.11.2018 überarbeitete Vollzugsanweisung 2019 wird gegenüber 2018 in folgenden Punkten geändert / aktualisiert, bleibt aber sonst inhaltlich unverändert:

Die in der Vollzugsanweisung 2019 enthaltene Berechtigung des Bürgermeisters gemäß den §§ 30 und 50 TGO zur Vergabe von Leistungen im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen Mittel in Höhe von 5 v.H. der Einnahmen (Einnahmen OH ohne Rechnungsergebnis) beträgt im Jahr 2018 € 940.960,00 (siehe Punkte III. und V. der Vollzugsanweisung).

Der Ansatz 426 – Flüchtlingshilfe wird so wie Ansätze 411 und 413 Öffentliche Wohlfahrt und Behindertenhilfe gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Vor Aufgabe einer Bestellung haben sich die Verantwortlichen beim zuständigen Sachbearbeiter, in der k5-Haushaltsbuchhaltung bzw. bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung zu informieren, ob die Geldmittel zur Bezahlung der bestellten Waren / Leistungen im Haushaltsplan vorgesehen sind und noch zur Verfügung stehen. Ergibt sich bei Erfassung der Bestellung im Buchhaltungssystem k5 ein negativer Wert, ist vor weiterer Genehmigungsvorlage gem. dieser Vollzugsanweisung bzw. Bestellverfügung unbedingt die Abstimmung (Bedeckungsvorschlag der Fachabteilung) mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung vorzunehmen.

Für einmalige Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Postenklasse 0, einmalige Instandhaltungen, Firmenleistungen – Zahl 9 an der 4. Stelle der Post) sowie alle

Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes sind verpflichtend Bestellscheine im k5 zu erfassen und genehmigen zu lassen.

Die vorliegende Vollzugsanweisung zum Voranschlag 2019 wird genehmigt.

#### VII.

Bzgl. dem Dienstpostenplan für Beamte und dem Stellenplan für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Kufstein (Stadtamt und Stadtwerke) zum 01.01.2019 wird auf den eigenen Tagesordnungspunkt / Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2018 verwiesen.

#### VIII.

Die im Voranschlag 2019 zur Finanzierung von Investitions- und Bauvorhaben vorgesehenen Darlehensaufnahmen wurden 2018 ausgeschrieben und mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.10.2018 genehmigt und sind nach Baufortschritt bzw. Notwendigkeit der Liquiditätslage aufzunehmen.

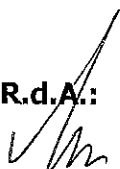
#### IX.

Beim Vollzug des Haushaltes 2019 sind eine äußerst strenge Haushaltsdisziplin und eine strikte Einhaltung der vorgesehenen Einnahmen- und Ausgabenansätze notwendig.

#### X.

Der im Stabilitätspakt 2012 gem. Artikel 12 (1) notwendigen Publikation von Haushaltsdaten wird durch Bereitstellung auf der vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien bereitgestellten Plattform [www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) Rechnung getragen.

F.d.R.d.A.:



**Mag. Helmut Kopp**  
Stadtamtsdirektor



**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 13.12.2018**  
**Abzunehmen am: 28.12.2018**  
**Abgenommen am:**